

► Aktuelle Gesetzgebung

Neue Haftkostenbeiträge seit 2021

└ Wird ein Schuldner verhaftet (§ 802g ZPO), z. B. weil er dem Termin zur Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt, fallen Haftkostenbeiträge an. Hierfür tritt der Gläubiger in Vorlage. Er kann sie sich jedoch als notwendige Kosten der Vollstreckung gegen den Schuldner festsetzen lassen. Die Beiträge für 2021 betragen bundeseinheitlich (BANz AT, 31.12.20 B1): └

Notwendige
Vollstreckungs-
kosten

■ I. Unterkunft

1. Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	164,50 EUR
bei Belegung mit zwei Gefangenen	70,50 EUR
bei Belegung mit drei Gefangenen	47,00 EUR
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	23,50 EUR

2. Für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	199,75 EUR
bei Belegung mit zwei Gefangenen	105,75 EUR
bei Belegung mit drei Gefangenen	82,85 EUR
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	58,75 EUR

■ II. Verpflegung

Frühstück	54,00 EUR
Mittagessen	102,00 EUR
Abendessen	102,00 EUR

Beachten Sie └ Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

So rechnen Sie
richtig

■ Beispiel

Schuldner S. (47 Jahre) erscheint nicht im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft. Auf Antrag des Gläubigers G. verhaftet ihn Gerichtsvollzieher X. S. wird in der JVA in einer Zweimann-Zelle untergebracht; nach zwei Tagen gibt S. freiwillig die geforderte Vermögensauskunft ab. Folgende Haftkosten sind entstanden:

Unterbringung	105,75 EUR
Frühstück	54,00 EUR
Mittagessen	102,00 EUR
Abendessen	102,00 EUR
monatlich Gesamt	399,75 EUR
Hiervon 2/30	26,65 EUR

Wichtig └ Zusätzlich entstehen für das Verfahren über den Antrag auf Erlass des Haftbefehls 22 EUR Gerichtskosten (Nr. 2114 GKG VV); der Gerichtsvollzieher erhält eine Festgebühr von 39 EUR (Nr. 270 GVKostG VV). Wurde ein Anwalt für den Gläubiger tätig, löst die Verhaftung nach § 18 Nr. 16 RVG eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 RVG VV aus (Wert: max. 2.000 EUR; § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG).

Zusätzliche Kosten
und Gebühren